

Richtlinien für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

- § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) - Zulassung in besonderen Fällen -

- I. Ein Auszubildender kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule nach § 45 Abs. 1 BBiG vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Dadurch soll einem Auszubildenden, der im Ausbildungsbetrieb sowie in der Berufsschule ein größeres Lerntempo entwickelt hat und auf Grund überdurchschnittlicher, d. h. mindestens guter Leistungen, voraussichtlich eher das vorgesehene Ausbildungsziel erreichen kann, die Möglichkeit gegeben werden, zur Prüfung zugelassen zu werden, deren Prüfungstermin vor dem liegt, der für das Ende der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit maßgebend gewesen wäre.
- II. Dem Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung wird entsprochen, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 8 der Prüfungsordnung erfüllt sind (*Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung, Führung der vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise, Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Kammer*), wenn
 1. vom Ausbildungsbetrieb bescheinigt wird, dass gute Leistungen des Auszubildenden im Betrieb die Zulassung rechtfertigen und die Beherrschung der nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse bis zur vorzeitigen Ablegung der Abschlussprüfung erwartet werden kann und im Falle des pflichtgemäßen oder freiwilligen Berufsschulbesuchs.
 2. von der Berufsschule bescheinigt wird, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung der Notendurchschnittswert der Leistungen des Auszubildenden in den für die Prüfung wesentlichen Fächern des 3. Ausbildungsjahres (bei 3,5 jährigen Berufen)- jedoch nach dem 2. Ausbildungsjahr (bei 3 jährigen Berufen) mindestens 2,49 beträgt, wobei in keinem der Fächer die Note unter "ausreichend (4)" liegen darf und die Beherrschung des Prüfungsstoffs bis zur vorzeitigen Ablegung der Abschlussprüfung erwartet werden kann.

Bei Antragstellern, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zum Berufsschulbesuch gesetzlich nicht oder nicht mehr verpflichtet sind und die Berufsschule auch nicht freiwillig besuchen, wird über die Zulassung nur auf Grund der vorgelegten Bescheinigung des Betriebes entschieden.

Ggfs. sollten aber Zeugnisse oder Bescheinigungen einer Schule vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, dass einschlägige, fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden oder werden, die dem Berufsschulunterricht entsprechen.

- III. Bitte reichen Sie den Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich ein. Die verbindlichen Anmeldefristen finden Sie unter: www.ostwestfalen.ihk.de/bildung/ausbildungspruefung/anmeldefristen

Dem Antrag sind die Bescheinigungen gem. Ziffer II, 1 und 2 dieser Richtlinien beizufügen.

Der Antrag auf vorzeitige Zulassung kann nicht über das ASTA Infocenter eingereicht werden!

Die IHK kann weitere Unterlagen anfordern sowie den Ausbildungsbetrieb, die Berufsschule und den Auszubildenden mündlich anhören. Liegen bei einem fristgerecht eingereichten Antrag die Voraussetzungen gem. II, 1 und 2 nicht vor, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung dieser Richtlinien. Lehnt der Prüfungsausschuss den Antrag ab, erhält der Antragsteller unverzüglich einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

Bescheinigung zur Vorlage bei der



Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld

Name:	Vorname:
geb. am:	Beruf:
Berufsschule:	
besucht zurzeit die Klasse:	

Die/der Auszubildende möchte gemäß § 45 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz vor Ablauf ihrer/seiner vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit zur

Abschlussprüfung Sommer/Winter

zugelassen werden. In den nachstehend aufgeführten berufsbezogenen Fächern der Berufsschule, die für die Abschlussprüfung von wesentlicher Bedeutung sind, werden die schulischen Leistungen wie folgt bewertet (nur ganze Noten einsetzen!):

Fach:	Note:	Fach:	Note:

Es kann erwartet werden, dass die/der Auszubildende bis zur vorzeitigen Ablegung den Prüfungsstoff beherrschen wird. Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung ist daher gerechtfertigt.

Ort, Datum:	Schulstempel:	Unterschrift Klassenlehrer/in:
		Unterschrift Schulleiter/in:

Hinweis zur vorzeitigen Zulassung:

Einem Antrag auf vorzeitige Zulassung kann u. a. nur entsprochen werden, wenn von der Berufsschule bescheinigt wird, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung der Notendurchschnittswert der Leistungen der/des Auszubildenden in den für die Prüfung wesentlichen Fächern mindestens 2,49 beträgt, wobei in keinem der Fächer die Note unter "ausreichend" liegen darf, und die Beherrschung des Prüfungsstoffs bis zur vorzeitigen Ablegung der Prüfung erwartet werden kann.

Bescheinigung zur Vorlage bei der



Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld

Name, Vorname:	
Azub.-Identnr.:	
geb. am:	Beruf:
Ausbildungsbetrieb:	
Ausbildungszeit von:	bis:

Der bisherige Ausbildungsgang sowie die Leistungen der/des Auszubildenden rechtfertigen die vorzeitige Zulassung zur

Abschlussprüfung Sommer/Winter

Bis zur Prüfung werden wir ihr/ihm Gelegenheit geben, sich alle im Berufsbild bzw. in der Ausbildungsverordnung vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

Ort, Datum:	Stempel:	Unterschrift des Auszubildenden:

Hinweis zur vorzeitigen Zulassung:
Einem Antrag auf vorzeitige Zulassung kann u. a. nur entsprochen werden, wenn vom Ausbildungsbetrieb bescheinigt wird, dass gute Leistungen der/des Auszubildenden im Betrieb die Zulassung rechtfertigen und die Beherrschung der nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse bis zur vorzeitigen Ablegung der Abschlussprüfung erwartet werden kann.